

## Teilnehmerdoppelstunde

Eine Doppelstunde entspricht der Zeitdauer von 90 Minuten. Zugrunde gelegt ist dabei die übliche Lehrstunde mit 45 Minuten. Um eine Teilnehmerdoppelstunde zu errechnen, multipliziert man die Zahl der Doppelstunden mit der Zahl der erwachsenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen (mindestens 15 Jahre alt) pro Veranstaltung.

Zum Beispiel: Wenn sich eine Gruppe mit 15 Erwachsenen trifft, um ein Thema einen Abend lang (90 Minuten) zu erarbeiten, kann mit 15 TD abgerechnet werden. Für ein Nachmittagsseminar mit 10 Teilnehmenden, das drei Stunden dauert (= 2 Doppelstunden), können 20 TD geltend gemacht werden.

Eine Veranstaltung mit wenigstens 5 und maximal 300 Teilnehmenden ist abrechenbar.

Bei Maßnahmen im Rahmen der Familienbildung können Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Statistik berücksichtigt werden, wenn das mit der Veranstaltung angestrebte Ziel durch die Teilnahme von Kindern inhaltlich und methodisch gestützt wird.

## Nachfragen

Die Gesamterfassung der statistischen Daten und die Weiterleitung an die AEEB erfolgt in der Regel mit Hilfe eines Datenträgers. Ein entsprechendes Programm kann bei der AEEB-Landesstelle bestellt werden.

Die „Unterlagen zur Erstellung des Statistikbogens“ bekommen Sie bei Ihrem Evangelischen Bildungswerk oder bei der Landesstelle der AEEB.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte ebenfalls dorthin. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter.

AEEB - Arbeitsgemeinschaft für  
Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V.  
(V.i.S.d.P.)

Herzog-Wilhelm-Str. 24  
80331 München

Tel: 0 89 – 5 43 44 77 – 0

Fax: 0 89 – 5 43 44 77 – 25

Email: [landesstelle@aeeb.de](mailto:landesstelle@aeeb.de)  
[www.aeeb.de](http://www.aeeb.de)



# Evangelische Erwachsenenbildung vor Ort

## Leitfaden für die Statistik



**AEEB** Arbeitsgemeinschaft  
für Evangelische  
Erwachsenenbildung  
in Bayern e.V.

## Statistik

Der Freistaat Bayern fördert die Evangelische Erwachsenenbildung mit Zuschüssen. Jährlich muss eine Leistungsstatistik erstellt werden, die für die Höhe der Zuschüsse maßgeblich ist.

Welche Veranstaltungen können in diese Statistik eingebracht werden? Das Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (EbFöG) sieht dazu **Kriterien** vor, die wir Ihnen in diesem Flyer darstellen.

Die Höhe der staatlich gewährten finanziellen Förderung für die Evangelische Erwachsenenbildung richtet sich nach den **Teilnehmerdoppelstunden** (TD = Teilnehmer pro Doppelstunde einer Veranstaltung), die über die Statistik erfasst werden.

Auf den **Statistikbögen** werden die inhaltlichen und zahlenmäßigen Angaben für die Veranstaltungen festgehalten, wie Zeit, Dauer, Zahl der Teilnehmenden, Thema, Ort und Kooperationen. Jede Veranstaltung ist einzeln zu erfassen. Zur Erleichterung für kirchengemeindliche Gruppen und Kreise können **Berichtslisten**, auf denen die stattgefundenen Veranstaltungen aufgeführt werden, beitragen. Die erfassten Daten werden von der Kirchengemeinde an das zuständige Bildungswerk geschickt.

## Kriterien

Die staatlichen Fördermittel sind grundsätzlich für Maßnahmen einer öffentlichen Erwachsenenbildung zweckbestimmt. Deshalb dürfen sie weder für Gottesdienst, Seelsorge, kirchlichen Unterricht, Evangelisation noch für diakonische Aufgaben verwendet werden. Auch Veranstaltungen, bei denen kirchenspezifische Aufgaben im Vordergrund stehen, oder interne Sitzungen können nicht in die staatliche Leistungsstatistik eingebracht werden.

Förderfähig im Sinne des EbFöG sind Veranstaltungen, die ...

### ... 1. Lernprozesse ermöglichen

Bei einer Veranstaltung der Erwachsenenbildung im Sinne des EbFöG können die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten vertiefen bzw. erwerben. Das Bildungsangebot steht unter einem Thema und ist von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen pädagogisch geplant und strukturiert. Dementsprechend werden Lernziele und Lerninhalte angegeben.

Gesellige Veranstaltungen, Konzerte und Feste sind demnach nicht förderfähig. Veranstaltungen von gemeindlichen Gruppen und Kreisen können dann in die staatliche Leistungsstatistik eingebracht werden, wenn sie themenbezogen und offen ausgeschrieben sind.

### ... 2. öffentlich sind

Veranstaltungen im Sinne des EbFöG müssen prinzipiell allen daran Interessierten offen stehen, unabhängig von deren Weltanschauung oder Konfessionszugehörigkeit. Angebote für bestimmte Zielgruppen können abgerechnet werden, sofern für sie öffentlich und themenbezogen eingeladen wird.

Veranstaltungen, die privaten Charakter haben, können nicht bezuschusst werden. Angebote der Erwachsenenbildung sind öffentlich ausgeschrieben – in Programmen, Einladungen und Zeitungsmeldungen, auf Homepages, Plakaten und Flyern.

### ... 3. Beteiligung und Mitsprache fördern

Bei Veranstaltungen, die nach dem EbFöG gefördert werden, können sich die Teilnehmenden mit ihren Fragen und Erfahrungen einbringen. Gespräch, Austausch und – mitunter auch kontroverse – Diskussionen gehören dazu.

Seminare mit biblischen oder theologischen Themen sind förderfähig, wenn sie öffentlich ausgeschrieben und auf Diskussion und offenen Meinungsaustausch hin angelegt sind.